



universität
wien

Curriculum Informations- und Medienrecht

Entnommen dem

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 25.06.2012 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

S. 69 – 80

Download des Originals: http://www.univie.ac.at/mtbl02/02_pdf/20120625.pdf

272. Curriculum für den Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Curriculum für den

Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrganges für Informations- und Medienrecht an der Universität Wien ist eine wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte, postgraduale Spezialisierung in allen Bereichen des Informations- und Medienrechts für Personen, die einen ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Studienabschluss aufweisen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges für Informations- und Medienrecht an der Universität Wien sind befähigt, Rechtsfragen des Informations- und Medienrechts auch auf hohem Komplexitätsniveau methodisch korrekt zu beantworten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die erforderlichen informatischen Kenntnisse und haben gelernt, auch neuartige Rechtsfragen des Einsatzes von Informationstechnologie methodisch korrekt und wissenschaftlich fundiert zu beantworten.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht ist ein Wissenschaftlicher Beirat einzurichten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter (Vorsitz) sowie zumindest fünf weiteren Personen. Zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die mit Themen des Universitätslehrganges für Informations- und Medienrecht befasst sind. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung durch den Rektor oder die Rektorin der Universität Wien im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

(3) Der wissenschaftliche Beirat hat die folgenden Aufgaben:

- a) die didaktische und wissenschaftliche Beratung der Lehrgangsleitung,
- b) die Auswahl der Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter auf Vorschlag der und im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung,
- c) die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Vorschlag der und im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung,
- d) die Bewertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrganges,
- e) die Förderung von wissenschaftlichen und praktischen Kontakten des Universitätslehrganges und seiner Studierenden im Themenfeld.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte.

Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern.

Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium aus dem Bereich Rechtswissenschaften.

(2) Das Studium kann zum Teil in englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen und alle Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(4) Das Rektorat hat auf Antrag der Lehrgangsleitung Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl durch den wissenschaftlichen Beirat (§ 3 Abs. 3c) zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Grundlage des Auswahlverfahrens sind schriftliche Bewerbungsunterlagen, aus denen sich Studienabschluss, Studienerfolg, wissenschaftliche und praktische Zusatzqualifikationen, Motivation zum Besuch des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht sowie gegebenenfalls Sprachnachweise ergeben müssen. Sofern erforderlich, können Bewerberinnen und Bewerber auch zu einem mündlichen Auswahlgespräch geladen werden.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht besteht aus zehn Pflicht-, vier Wahlpflichtmodulen und einem Abschlussmodul („Masterarbeit“ (§ 9) und „Masterprüfung“ (§ 10)). Mindestens ein Wahlpflichtmodul muss durch die Lehrgangsleitung angeboten und mindestens ein Wahlpflichtmodul muss von den Studierenden erfolgreich absolviert werden. Sofern mehr als ein Wahlpflichtmodul angeboten wird, können die Studierenden diese freiwillig zusätzlich besuchen und Leistungsnachweise erwerben. Der Besuch weiterer

Wahlpflichtmodule ist kostenpflichtig. Über Durchführung von Wahlpflichtmodulen entscheidet die Lehrgangsleitung nach Maßgabe des Kostenplans auf Grundlage der Voranmeldungen der Studierenden zu Wahlpflichtmodulen am Beginn eines Lehrgangsjahres. Die Lehrveranstaltungeninhalte können aufgrund aktueller Entwicklungen im Rahmen des ECTS- Workloads und im Rahmen der Modulziele angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat.

(2) Modulbeschreibungen

Der Universitätslehrgang für Informations-und Medienrecht besteht aus folgenden Modulen In den Modulen entspricht eine Einheit Präsenzlehre im Ausmaß von 45 Minuten:

Pflichtmodul 1: Informationstechnische Grundlagen (5 ECTS, 5 SWS)

Ziele

Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, informationstechnische Sachverhalte, deren Verständnis für die informationsrechtliche Bewertung erforderlich ist, selbständig zu analysieren und zu verstehen. Sie verfügen über das Fachvokabular und die notwendigen Kenntnisse, um technische Zusammenhänge zutreffend beschreiben und erfassen zu können und haben einen ausreichenden Überblick über hardware- und softwarebezogene Grundlagen der Informatik. Sie sind in der Lage, Entwicklungstrends in der IT zu erkennen und zu beobachten und ihr Wissen selbständig aktuell zu halten.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Hardware	prüfungsimmanent	10
Netzwerke	prüfungsimmanent	10
Betriebssysteme und Anwendungssoftware	prüfungsimmanent	15
Telekommunikationstechnische Grundlagen	prüfungsimmanent	20
Einführung in Datenbanksysteme und Datenbankprogrammierung	prüfungsimmanent	5
Einführung in die Sicherheit von IT-Systemen	prüfungsimmanent	15
Praktikum: Architektur und Sicherheit von Netzwerken	prüfungsimmanent	10
Summe		75

Pflichtmodul 2: Technische Grundlagen der Rechtsinformation (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden sind in der Lage, technische Fragen der Rechtsinformation zu erkennen und – auch im internationalen Vergleich – zu bewerten. Sie verfügen über einen Überblick über Stärken und Schwächen gängiger Rechtsinformationssysteme, kennen die auf dem Markt befindlichen Produkte und können über deren Einsatz beraten. Sie verfügen über vertiefte Recherchekenntnisse und Fertigkeiten, die zur Beherrschung marktgängiger Rechtsinformationssysteme erforderlich sind.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Private Rechtsinformationssysteme in Österreich	prüfungsimmanent	10
Rechtsinformationssysteme in Europa	prüfungsimmanent	10
Das Rechtsinformationssystem des Bundes und der elektronische Rechtserzeugungsprozess	prüfungsimmanent	4
Der elektronische Rechtsverkehr	prüfungsimmanent	6
Summe		30

*Pflichtmodul 3: Grundlagen Medienwirtschaft in Österreich und Europa (4 ECTS, 4 SWS)**Ziele*

Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der nationalen und europäischen Medienökonomie in einem Ausmaß, das sie in die Lage setzt, medien-, rundfunk- und internetrechtliche Sachverhalte adäquat zu bewerten. Sie kennen die Marktanbieter und deren Geschäftsmodelle und können diese in einem europäischen Kontext bewerten. Zusätzlich verfügen sie über spezifische Kenntnisse des österreichischen und europäischen Rechtsinformationsmarktes.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Der öffentliche Rundfunk in Österreich und Europa	Prüfungsimmanent	10
Privatradio und Privatfernsehen in Österreich und Europa	Prüfungsimmanent	10
Grundlagen der Internetökonomie	Prüfungsimmanent	15
Der österreichische Offline- und Onlinerechtsinformationsmarkt	Prüfungsimmanent	10
Printmedien und ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich und Europa unter Einbeziehung des juristischen Zeitschriftenwesens	Prüfungsimmanent	15
Summe		60

*Pflichtmodul 4: Wissenschaftliche und terminologische Grundlagen (3 ECTS, 3 SWS)**Ziele*

Die Studierenden verfügen über die erforderlichen Kompetenzen, um eine informations- oder medienrechtliche Arbeit wissenschaftlichen Ansprüchen genügend selbständig bearbeiten zu können und kennen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Fachs. Sie sind in der Lage, eigenständig entwickelte wissenschaftliche Positionen mündlich und schriftlich, auch in internationalen Zusammenhängen, zu vertreten. Im Besonderen verfügen sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache, um sich englisch mündlich und schriftlich auszudrücken.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Theorie und Soziologie des Informations- und Medienrechts	Prüfungsimmanent	5
Englische Fachsprache des Informations- und Medienrechts im mündlichen und schriftlichen Ausdruck	Prüfungsimmanent	25
Gute wissenschaftliche Praxis im Informations- und Medienrecht	Prüfungsimmanent	10
Geschichte des Informations- und Medienrechts	Prüfungsimmanent	5
Summe		45

Pflichtmodul 5: Zivilrechtliche Grundlagen des Informations- und Medienrechts (10 ECTS, 10 SWS)

Ziele

Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse des Zivilrechts, die zur Beurteilung informations- und medienrechtlicher, auch grenzüberschreitender Sachverhalte, erforderlich sind. Sie sind insbesondere in der Lage, das IPR-rechtlich zu bestimmende anwendbare Recht, den Gerichtsstand, die materiellen Rechtsgrundlagen sowie die prozessrechtlichen Rahmenbedingungen selbständig zu bestimmen. Sie verfügen über Kenntnisse der einschlägigen, in der Lehre entwickelten Theorien und der relevanten Judikatur und können diese selbständig auf neuartige Sachverhalte anwenden. IT-bezogene Sachverhalte können insbesondere auch immaterialgüterrechtlich bewertet werden.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Internationales Kollisionsrecht	prüfungsimmanent	10
Internationale Rechtsdurchsetzung	prüfungsimmanent	10
Außergerichtliche Streitbeilegung im Informations- und Medienrecht	prüfungsimmanent	10
Grundlagen des Immaterialgüterrechts (Urheber-, Marken- und Patentrecht)	prüfungsimmanent	25
Wettbewerbsrechtliche Fragen der Informationsgesellschaft	prüfungsimmanent	15
E-Commerce- Recht	prüfungsimmanent	15
Arbeitsrechtliche Fragen des IT-Einsatzes	prüfungsimmanent	15
Verbraucherschutzrechtliche Fragen des IT-Einsatzes	prüfungsimmanent	15
Beweis- und prozessrechtliche Fragen des IT-Einsatzes	prüfungsimmanent	5
Rechtsvergleich privatrechtlicher Fragen des Informations- und	prüfungsimmanent	10

Medienrechts		
Kartellrechtliche Fragen des Informations- und Medienrechts	prüfungsimmanent	10
IT-Vertragsrecht	prüfungsimmanent	10
Summe		150

Pflichtmodul 6: Europa- und öffentlichrechtliche Fragen des Informations- und Medienrechts (5 ECTS, 5 SWS)

Ziele

Die Studierenden kennen die europa- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Medien- und Informationsrechts und deren Entwicklung. Sie können rechtspolitische Vorhaben der europäischen Normgeber in ihrem Zusammenhang mit dem vorhandenen Normgefüge erkennen und in ihrer Relevanz für Österreich bewerten. Sie verfügen über Kenntnisse hinsichtlich der grundrechtlichen Fragestellungen des Informations- und Medienrechts und der dazu gehörigen Judikatur des EGMR und des EuGH. Hinzu treten Kenntnisse im IT-Vergaberecht, sowie im Steuerrecht.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Europarechtliche Grundlagen der Medien- und Informationsordnung	prüfungsimmanent	15
Völkerrechtliche Grundlagen der Medien- und Informationsordnung	prüfungsimmanent	10
Grundrechtsschutz und Medien	prüfungsimmanent	20
Steuerrechtliche Aspekte des Informationsrechts	prüfungsimmanent	20
Vergaberecht und Informationstechnologie	prüfungsimmanent	10
Summe		75

Pflichtmodul 7: Strafrechtliche Fragen des Informations- und Medienrechts (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden beherrschen die einschlägigen computerstrafrechtlichen und medienstrafrechtlichen Tatbestände und kennen die relevante Judikatur und Literatur. Sie sind in der Lage, neue Internetsachverhalte selbständig auf ihre strafrechtlichen Implikationen zu bewerten und diese Bewertung dogmatisch lege artis zu begründen.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
IT- und Medienstrafrecht	prüfungsimmanent	25
IT-Forensik	prüfungsimmanent	5
Summe		30

Pflichtmodul 8: Datenschutz- und Datensicherheitsrecht (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden verfügen über Kenntnisse des österreichischen, europäischen und internationalen Datenschutzrechts. Sie sind mit Aufbau, Tätigkeit und rechtlicher Verankerung der Datenschutzkontrollorgane im Grundsatz vertraut und kennen deren wichtigste Entscheidungen sowie auch jene des EGMR und des EuGH. Sie können neu

auftretende Internetsachverhalte im Hinblick auf ihre datenschutzrechtlichen Implikationen einschätzen und sind mit Grundfragen des Datensicherheitsrechts vertraut.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Grundfragen des Datenschutzrechts	prüfungsimmanent	20
Grundfragen des Datensicherheitsrechts	prüfungsimmanent	10
Summe		30

Pflichtmodul 9: Medien und Rundfunkrecht (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden beherrschen das österreichische und europäische Medien- und Rundfunkrecht und kennen die wichtigsten Entscheidungen des EuGH und der österreichischen Gerichte.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Grundfragen des Medienrechts	prüfungsimmanent	15
Grundfragen des Rundfunkrechts	prüfungsimmanent	15
Summe		30

Pflichtmodul 10: Telekommunikationsrecht (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden kennen die Geschichte und Systematik des europäischen Telekommunikationsrechts und verfügen über systematisches Überblickswissen im TKG. Sie können europäische Rechtsentwicklungen überblicken und in ihrer Relevanz für Österreich bewerten. Sie kennen die wesentlichen Institutionen und deren wichtigste Entscheidungen.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Grundfragen des Telekommunikationsrechts	prüfungsimmanent	30
Summe		30

Wahlpflichtmodul 1: Datenschutz- und Datensicherheitsrecht (3 ECTS, 3 SWS)

Berufsfelder (beispielhaft)

Mitarbeiter/in in einer Datenschutzbehörde, Mitarbeiter/in in Datenschutzabteilungen großer Unternehmen, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit datenschutzrechtlichem Beratungsschwerpunkt, Datenschutzbeauftragte/r, Datensicherheitsbeauftragte/r, CIO, CISO

Ziele

Die Studierenden erwerben jene zusätzlichen Datenschutzkenntnisse, die zu einer professionellen, selbständigen Bearbeitung datenschutzrechtlicher Streitfragen in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht erforderlich sind. Geschichte und Systematik des Datenschutzrechts werden erarbeitet. Unterschiede in der Entscheidungspraxis und im Selbstverständnis europäischer Datenschutzbehörden und ihrer Vertreter werden erarbeitet. Das europäische Datenschutzsystem wird in einen globalen Vergleich gestellt. Ausgewählte Spezialfragen, etwa zum Konzerndatenschutz, zum Datenschutz in Sozialen Netzwerken, zum Cloud Computing, werden vertieft, auch in datensicherheitsrechtlicher Hinsicht erarbeitet.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Vertiefung Datenschutz- und Datensicherheitsrecht	prüfungsimmanent	25
Datenschutzrecht in Beratungs- und Spruchpraxis	prüfungsimmanent	10
Grenzüberschreitender Datenschutz	prüfungsimmanent	10
Summe		45

Wahlpflichtmodul 2: Telekommunikationsrecht (3 ECTS, 3 SWS)

Berufsfelder (beispielhaft)

Mitarbeiter/in in einer Regulierungsbehörde, Mitarbeiter/in in einem TK-Unternehmen, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit TK-rechtlichem Beratungsschwerpunkt

Ziele

Die Studierenden erwerben jene zusätzlichen telekommunikationsrechtlichen Kenntnisse, die zu einer professionellen, selbständigen Bearbeitung TK-rechtlicher Streitfragen in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht erforderlich sind. Geschichte und Systematik des TK-Rechts werden erarbeitet. Unterschiede in der Entscheidungspraxis und im Selbstverständnis europäischer Regulierungsbehörden und ihrer Vertreter werden erarbeitet. Das europäische TK-Recht wird in einen globalen Vergleich gestellt. Ausgewählte Spezialfragen, etwa zum TK-rechtlichen Wettbewerbsrecht, zur gerichtlichen Kontrolle behördlicher Entscheidungen, zu regulatorischen Fragen, werden vertieft.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Vertiefung Telekommunikationsrecht	prüfungsimmanent	20
Telekommunikationsrecht in Beratungs-, Spruch- und Entscheidungspraxis	prüfungsimmanent	15
Internationales Telekommunikationsrecht	prüfungsimmanent	10
Summe		45

Wahlpflichtmodul 3: Vertiefung Urheber- und Medienrecht (3 ECTS, 3 SWS)

Berufsfelder (beispielhaft)

Mitarbeiter/in in einer Verwertungsgesellschaft, Mitarbeiter/in bei einem Contentanbieter, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit einschlägigem Beratungsschwerpunkt, Richter/in

Ziele

Die Studierenden können komplexe, auch internationale urheber- und medienrechtliche Fragen in voller Breite und Tiefe bearbeiten. Im Rechtsvergleich können Unterschiede in Recht und Praxis des Urheberrechtsschutzes in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen erkannt und bewertet werden. Europa- und verfassungsrechtliche Implikationen nationaler Rechtslage und Judikatur werden erkannt und könnten auch vor europäischen Gerichten, insbesondere dem EuGH, vertreten werden.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Vertiefung Urheberrecht	prüfungsimmanent	10
Vertiefung Medienrecht	prüfungsimmanent	10
Internationaler Urheberrechtsschutz	prüfungsimmanent	10
Beweis- und haftungsrechtliche Fragen des Immaterialgüterrechts	prüfungsimmanent	10

Urheberrechtliche Judikaturanalyse	prüfungsimmanent	5
Summe		45

Wahlpflichtmodul 4: IT-Unternehmenspraxis (3 ECTS, 3 SWS)

Berufsfelder (beispielhaft)

Gründer/in oder Mitarbeiter/in eines Start-Up-Unternehmens, Mitarbeiter/in der Rechtsabteilung eines IT-Unternehmens, Berater/in von Start-Ups, CEO, CFO, COO

Ziele

Die Studierenden sind mit allen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Gründung, Führung und Entwicklung eines IT-Unternehmens vertraut. Unter Anleitung wird die Gründung eines IT-Unternehmens simuliert und in umfassender rechtlicher Hinsicht begleitet.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Case Study	prüfungsimmanent	45
Summe		45

Abschlussmodul: Wissenschaftliche Masterthese (20 ECTS)

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Masterthese	nicht prüfungsimmanent	18
Masterprüfung (Defensio)	nicht prüfungsimmanent	2
Summe		20 ECTS

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 18 ECTS Punkten.

Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

Die Masterarbeit ist grundsätzlich von einer oder einem Lehrenden des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht zu betreuen und zu bewerten. Auf Antrag kann die Lehrgangsleitung nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats und im Einvernehmen mit der Studienpräses eine Person zur Betreuerin oder zum Betreuer sowie zur Bewerberin oder Bewerber der Masterarbeit benennen, sofern diese nicht an einer Universität zur selbständigen Lehre berechtigt ist (§ 15 Abs. 3 Satzung). Auf Antrag kann die Lehrgangsleitung auch eine nicht im Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht lehrende Person, die zur selbständigen Lehre berechtigt ist, zur Betreuerin oder Betreuer und zur Bewerberin oder Bewerber der Masterarbeit benennen.

§ 10 Masterprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Voraussetzung für das Bestehen des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht ist eine Anwesenheit in zumindest 80 % der angebotenen Pflichtmoduleinheiten und das Bestehen aller Pflichtmodule sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls. Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen aller seiner Lehrveranstaltungen.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(3) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(4) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(6) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden. In dieses sind die Noten der Pflichtmodule, eines Wahlpflichtmoduls und des Abschlussmoduls aufzunehmen. Auf Antrag der oder des Studierenden sind in das Abschlussprüfungszeugnis auch Noten weiterer, freiwillig besuchter Wahlpflichtmodule aufzunehmen. Den Studierenden ist des Weiteren ein „Transcript of Records“ auszustellen, aus dem sich die Einzelleistungen in den Modulfächern ergeben.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

(3) Die Gesamtbeurteilung lautet auf „mit Auszeichnung bestanden“, wenn in keinem Modul eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Module die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

Anhang: Studienverlauf als berufsbegleitendes Studium

Intensivwochen

Während des Studienjahres wird zu Beginn des ersten Semesters eine verpflichtende Vollzeitintensivlehre abgehalten. Diese dient der Vermittlung des Großteils der informationstechnischen Grundlagen.

Im zweiten Semester werden die vier Wahlpflichtmodule in jeweils einwöchigen Vollzeitwochen durchgeführt.

Wochenendlehre

Alle übrigen Veranstaltungen werden geblockt an den Wochenenden durchgeführt. Die Wochenendblöcke dauern am Freitag von 17.00-21.00 Uhr, Samstag und Sonntag 09.00-19.00 Uhr.

Master Thesis

Das dritte Semester dient der Fertigung der Masterthesis sowie deren Verteidigung

Somit entsteht folgender zeitlicher Ablauf:

Monat	Veranstaltungen
Oktober	Einführungswoche 2 Wochenendblöcke
November	2 Wochenendblöcke
Dezember	2 Wochenendblöcke
Januar	2 Wochenendblöcke
Februar	Wahlpflichtmodulwoche 1 2 Wochenendblöcke
März	Wahlpflichtmodulwoche 2 (fakultativ) 2 Wochenendblöcke
April	Wahlpflichtmodulwoche 3 (fakultativ) 2 Wochenendblöcke
Mai	Wahlpflichtmodulwoche 4 (fakultativ) 2 Wochenendblöcke
Juni	2 Wochenendblöcke
Juli – Januar	Master Thesis
Februar	Abschlussprüfung Graduierung